

Hinweise zur Vergabe und Bearbeitung von Abschlussarbeiten unter Beteiligung von Unternehmen und Organisationen außerhalb der Universität¹

Eine Beteiligung externer Personen und Institutionen an Abschlussarbeiten der Universität kann Lehrende und Studierende vor Rechts- und Verfahrensfragen stellen, für die dieses Merkblatt erste erläuternde Hinweise gibt.

1. Prüfungsrechtliche Hinweise

Auch Abschlussarbeiten mit externer Beteiligung sind Arbeiten der Carl von Ossietzky Universität und müssen den Vorgaben des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) sowie den jeweiligen Prüfungsordnungen genügen, um als Prüfungsleistung im Studiengang anerkannt werden zu können.

Hierzu zählt insbesondere, dass

- der Zeitraum, in dem die Leistung zu erbringen ist, einzuhalten ist,
- der Prüfungsausschuss einer Durchführung der Arbeit an einer externen Einrichtung zustimmt,
- hochschulexterne Personen kein Recht haben, Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen; etwaige Vorschläge und Initiativen gelten prüfungsrechtlich für Lehrende wie für Studierende als unverbindliche Anregungen,
- hochschulexterne Personen keine Einsicht in die Prüfungsakte erhalten,
- eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten prüfungsrechtlich nicht erforderlich ist.

Die Vergabe von Themen sowie die Betreuung und Bewertung von Abschlussarbeiten gehören zu den originären Dienstaufgaben von HochschullehrerInnen. Hieraus folgt unter anderem:

- Themenstellung der Abschlussarbeit und formaler Ablauf dieses Prüfungsteils liegen in der Verantwortung und Kompetenz der betreuenden Lehrenden, auch wenn hierzu die Kooperation mit Betreuungspersonen in externen Einrichtungen erforderlich ist.
- Aus der akademischen Verpflichtung heraus sind nur solche Abschlussarbeiten zu vergeben bzw. zu akzeptieren, die in das Fachgebiet der/des betreuenden Lehrenden fallen. Falls Themen von Externen angeregt werden, ist zu prüfen, ob diese nach Maßgabe eines ordnungsgemäßen Studiums realisierbar sind.

Manche Unternehmen oder Einrichtungen verlangen von Studierenden, die bei ihnen Abschlussarbeiten erstellen, die Geheimhaltung interner organisations- oder personenbezogener Daten und erwarten den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages. Studierende sollten derartige Verpflichtungen nur unter der Voraussetzung eingehen, dass sie das Thema entsprechend ihrer Studien- und Prüfungsordnung ungehindert bearbeiten und die Arbeit als Prüfungsleistung fristgerecht den zuständigen Stellen der Universität aushändigen können.

Die Universität übernimmt keine Kosten für Abschlussarbeiten ihrer Studierenden.

¹ Die mit der Universität zum medizinischen Campus verbundenen Krankenhäuser gelten im Sinne dieser Hinweise nicht als extern.

2. Hinweise für Studierende

Außeruniversitäre Einrichtungen legen Studierenden oftmals Verträge vor, die deren organisatorische Einbindung, den Umgang mit organisations- oder personenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes, von Verwertungs- und Nutzungsrechten, Haftungsfragen, ggf. auch die Höhe von Aufwandsentschädigungen und anderes regeln. Hierbei handelt es sich um privatrechtliche Verträge zwischen Studierenden und der externen Einrichtung, die weder die betreuenden Lehrenden noch die Hochschule juristisch prüfen kann. Zu ihrem eigenen Schutz sollten Studierende solche Verträge auch auf Einhaltung der in diesem Merkblatt genannten Punkte prüfen.

Insbesondere sollte jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit hinausgehende Bindung an die Einrichtung gründlich abgewogen werden. Derartige Bindungen können Studierende in mehrfacher Weise einschränken, z. B. hinsichtlich

- der Wahl des Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums,
- einer eventuellen gewinnträchtigen Verwertung von Arbeitsergebnissen, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht,
- einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Arbeit (z.B. im Rahmen einer Dissertation). Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn Studierende sich verpflichten, alle auf der Abschlussarbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen der externen Einrichtung zur Nutzung anzubieten, zu überlassen oder solche Entwicklungen nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.

Studierende sollten daher genau prüfen, ob sie die von der Institution erwarteten Verpflichtungen einhalten können. Hierzu zählt insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten am Ergebnis der Arbeit. Über derartige Rechte können Studierende insbesondere dann nicht oder nicht allein verfügen, wenn die Arbeit z.B. mithilfe universitäts- oder institutseigener Software oder Software, die allein zu Forschungs- und Lehrzwecken verwendet werden darf, verfasst wird oder wenn sie auf gewerblich bzw. urheberrechtlich geschütztem Know-how der Universität, deren Mitgliedern oder dritten Personen aufbaut.

Zu beachten ist weiterhin, dass Verträge über Abschlussarbeiten mit externen Einrichtungen i.d.R. keine sozialrechtliche Eingliederung der Studierenden in die jeweilige Organisation vorsehen und die Haftung gegenüber Studierenden oftmals beschränken. Da auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende nur im direkten Zusammenhang mit ihrem Studium an der Carl von Ossietzky Universität greift, sollten Studierende für den Zeitraum, in dem sie außerhalb des organisatorischen und betrieblichen Einflussbereiches der Universität in einer anderen Einrichtung tätig oder auf Reisen sind, ihre versicherungsrechtliche Situation vorab mit der externen Einrichtung und/oder ihren privaten Versicherungsträgern (z.B. für Unfall-, Haftpflicht-, Krankenversicherung) abklären. Unter Umständen kann es empfehlenswert sein, für den fraglichen Zeitraum zusätzliche Versicherungen abzuschließen.

3. Hinweise für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Die Betreuung von Abschlussarbeiten ist originäre Dienstaufgabe von Hochschullehrerinnen und -lehrern nach NHG, es ist daher ausgeschlossen, die Betreuung als Nebentätigkeit einzustufen. Da Prüfungen gebührenfrei sind, ist ebenfalls ausgeschlossen, dass Lehrende für diese Betreuung finanzielle Gegenleistungen für sich persönlich oder für die Hochschule verlangen, sich versprechen lassen oder annehmen. Bei einem Verstoß könnten strafrechtliche Konsequenzen, z.B. wegen Vorteilsannahme drohen.

Daher wird empfohlen

- für Abschlussarbeiten nur solche Themen zu vergeben, die Lehrende im Rahmen ihres fachlichen Spektrums, somit in Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstaufgaben, betreuen können und für die keine den normalen Aufwand einer Bachelor-oder Masterarbeit übersteigenden Ressourcen des Instituts oder der Fakultät eingesetzt werden müssen sowie
- Studierende bei der Vergabe des Themas ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Lehrende ausschließlich die wissenschaftliche Qualität der Abschlussarbeit beurteilen und damit keine zu vergütende Beratungstätigkeit gegenüber der externen Einrichtung verbunden ist.

Von Lehrenden kann mit der Annahme einer Abschlussarbeit mit externer Beteiligung nicht verlangt werden zu prüfen, ob das Vorhaben der/des Studierenden besonderen rechtlichen Voraussetzungen wie den hier angeführten entspricht.

4. Urheberrecht und Patentrecht

Die Universität erhält zu den in der Prüfungsordnung festgelegten Zwecken das Original der Abschlussarbeit. Das Urheberrecht an der Arbeit sowie die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen allein dem Prüfling als Verfasser der Arbeit zu. Universität, BetreuerIn oder Dritte können Nutzungsrechte an der Arbeit nur erwerben, wenn der Verfasser ihnen diese vertraglich einräumt.

Der wissenschaftliche Inhalt der Abschlussarbeit ist dagegen gemeinfrei, die in der Arbeit enthaltenen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnisse, Theorien und mathematischen Methoden unterliegen grundsätzlich nicht dem urheberrechtlichen Schutz. Dennoch bedarf die Verwertung in einer anderen Veröffentlichung stets der Zustimmung des Prüflings, weil das im Rahmen der Betreuung oder Prüfung erlangte Wissen der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Erst nach einer etwaigen Veröffentlichung durch den Prüfling kann die Arbeit ohne Zustimmung, etwa über den Weg des Zitats, verwertet werden; die Pflicht zur Quellenangabe korrespondiert dabei mit den Regeln redlichen wissenschaftlichen Verhaltens.

Wird in einer Abschlussarbeit eine neue technische Idee durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt, so kommt der für Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Patentanmeldung muss daher vor einer Veröffentlichung der Abschlussarbeit erfolgen.

Insoweit die Erfindung der/des Studierenden nicht Ergebnis der durch einen Arbeitsvertrag geschuldeten Tätigkeit z.B. als ArbeitnehmerIn der Hochschule (hierunter fallen auch Verträge als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft) oder ArbeitnehmerIn eines Unternehmens ist, greift das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen nicht. In diesem Fall ist der Studierende ein freier Erfinder, dem das Recht an seinem Erfindungsanteil persönlich zusteht. Die alleinige Urheberschaft des Studierenden an seiner Abschlussarbeit schließt nicht in jedem Fall aus, dass aus patentrechtlicher Sicht eine gemeinschaftliche Erfindung vorliegt, bei der der/die BetreuerIn Mit-Erfinder ist; da diese i.d.R. Arbeitnehmer der Universität sind, steht dessen Anteil an der Erfindung der Hochschule zu. Im Fall einer gemeinschaftlichen Erfindung sollten sich Universität und Studierende vor einer Schutzrechtsanmeldung absprechen.

Für Fragen zum Schutz und zur Verwertung von gemeinsamen Erfindungen mit Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeitern der Universität steht die Stelle für Technologietransfer und Patente im Referat Forschung und Transfer, hier Herr Manfred Baumgart (Tel. 0441 / 798-2914) zur Verfügung.